

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0089/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, ohne Maßnahme,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Zeitung veröffentlicht am 19.01.2024 einen Artikel mit dem Titel „Mehr als Backöfen und Staubsauger“. Der Beitrag informiert über die Firma Miele und ihre Angebote. In diesem Zusammenhang heißt es, dass das Unternehmen seit gut 60 Jahren auch in der Medizintechnik tätig sei: „In Krankenhäusern, Arztpraxen und Laboren stehen besondere Miele-Geräte, die etwa Operationsbesteck, Folterutensilien von Zahnärzten oder Laboren reinigen und sterilisieren“.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Formulierung „Folterinstrumente für Zahnärzte“. Sie verunglimpfe einen ganzen Berufsstand und werte ihn gegenüber anderen medizinischen Berufen herab. Zudem schüre sie Ängste von Patienten gegenüber zahnärztlichen Untersuchungen und Behandlungen. Er selbst sei Zahnarzt und fühle sich durch die Formulierung diskriminiert.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass es sich bei der Formulierung „Folterutensilien von Zahnärzten“ offensichtlich um einen Scherz handele. Zahnärztliche Behandlungen seien oftmals schmerzhaft oder würden zumindest als sehr unangenehm empfunden. Daher komme es immer wieder zu dem überzogenen Vergleich mit Folter, wie auch weitere Zeitungsberichte zeigten.

Mit der scherzhaften Formulierung „Folterutensilien“ habe aber weder der Berufsstand der Zahnärzte diskreditiert werden noch eine Angst vor dem Zahnarzt geschürt werden sollen.

Man habe die Formulierung daher wie folgt geändert:

„In Krankenhäusern, Arztpraxen und Laboren stehen besondere Miele-Geräte, die etwa Operationsbesteck, Instrumente von Zahnärzten oder Laborgläser reinigen und sterilisieren.“

Sowie eine Anmerkung der Redaktion ergänzt:

„In einer früheren Version hieß in den Spülmaschinen werden auch „Folterinstrumente“ von Zahnärzten gereinigt. Dabei sollte es sich nur um eine scherzhafte Bemerkung handeln und keinesfalls der Berufstand der Zahnärzte diskreditiert werden.“

Nach alledem bitte man, die Beschwerde zurückzuweisen bzw. hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

B. Erwägungen des stv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Zeitung in ihrer Stellungnahme mitteilte, handelte es sich bei der Formulierung um einen Scherz. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass ein Teil der Leser zu dem Schluss gelangt, dass die Formulierung ernst gemeint ist, ist sie mit der Sorgfaltspflicht nicht vereinbar.

C. Ergebnis

Der stellvertretende Vorsitzende ist der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist (vgl. § 7 (2) BO). Er verzichtet jedoch auf das Aussprechen einer Maßnahme, da die Redaktion die Formulierung transparent abgeändert hat.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

□

□

□

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>